

# Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Werdohl

Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner Sitzung am 27.05.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) folgende Entgeltordnung beschlossen:

Sofern nachfolgend der Begriff „Nutzer“ Verwendung findet, sind hiermit sowohl Nutzerinnen als auch Nutzer gemeint.

## §1

### Gegenstand der Entgeltordnung

- (1) Die Stadt Werdohl erhebt für die Nutzung der städtischen Sportanlagen (Sporthallen und Sportfreianlagen) durch Dritte ein Nutzungsentgelt. Ausgenommen ist die Nutzung der Kunstrasenplätze, da die Vereine, die sich zur Pflege der Plätze verpflichtet haben, auf diese Weise bereits einen Beitrag zur Verringerung der städtischen Ausgaben leisten.
- (2) Unentgeltlich stehen die Sportanlagen zur Verfügung für
  - a) Trainings- und Spielzeiten, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres teilnehmen,
  - b) Veranstaltungen, die ganz oder teilweise in der Trägerschaft der Stadt Werdohl stehen (z.B. Stadtmeisterschaften),
  - c) Schulsport sowie außerunterrichtliche Sportveranstaltungen der Schulen.
- (3) Keine Sportanlagen im Sinne dieser Entgeltordnung sind Sportstätten im Rahmen von wohnortnahen Freizeiteinrichtungen wie Park- oder Grünanlagen.

## § 2

### Höhe des Nutzungsentgelts

- (1) Entgeltschuldner ist, wem die Sportanlage zur Nutzung überlassen wurde oder wer durch die Nutzung unmittelbar begünstigt wird.

- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt je Zeitstunde **4 €**  
Für Vereine und sonstige Nutzer, die dem Stadtsportverband nicht angehören,  
beträgt das Nutzungsentgelt je Zeitstunde **8 €**

Bei Sportfreianlagen wird das Entgelt für die Nutzung der einzelnen Anlage,  
bei Sporthallen für jedes genutzte Hallensegment erhoben.

Bei gleichzeitiger Nutzung aller Segmente einer Dreifachhalle  
(Sporthallen Riese und Köstersberg) beträgt das Entgelt für die gesamte Halle  
je Zeitstunde für Stadtsportverbandsmitglieder, **10 €**  
für alle anderen Nutzer je Zeitstunde **20 €**

Stundenbruchteile werden anteilig berechnet.

- (3) Bei dem Nutzungsentgelt handelt es sich um einen Nettobetrag. Das Entgelt erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer mit Widerruf der Optionserklärung der Stadt Werdohl oder mit Ablauf der sog. Optionsfrist zu § 2 b UstG.
- (4) Bei besonderen Veranstaltungen kann im Einzelfall ein abweichendes Entgelt vereinbart werden.
- (5) Bei widerrechtlicher Nutzung ist neben dem regulären Nutzungsentgelt ein zusätzliches Entgelt i.H.v. 100 € je Nutzung zu zahlen.

### **§ 3**

#### **Abrechnungsverfahren**

- (1) Das Abrechnungsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.
- (2) Bei Nutzung der Sportanlagen im Rahmen des Vereinssports erfolgt die Entgeltberechnung
  - zum einen pauschal nach den belegten Trainingszeiten,
  - zum anderen nach den tatsächlichen Nutzungszeiten im Rahmen des Spielbetriebs.
- (3) Die Berechnung des Entgelts für den regulären Trainingsbetrieb der Sportvereine erfolgt pauschal auf der Basis von jährlich 40 Trainingswochen.
- (4) Die Vereine melden dem Stadtsportverband die von ihnen belegten Trainingszeiten. Die Meldung erfolgt jeweils bis zum 01.12. eines Jahres für das Folgejahr. Mit der Meldung der Trainingszeiten und der Eintragung in den Sporthallenbelegungsplan für den Trainingsbetrieb durch den Stadtsportverband, gelten die in dieser Entgeltordnung getroffenen Regelungen als zwischen Nutzer und Stadt Werdohl vereinbart.
- (5) Die Stadt Werdohl erstellt anhand des vom Stadtsportverband vorgelegten Belegungsplans eine Jahresrechnung.
- (6) Das Nutzungsentgelt für den Trainingsbetrieb wird jeweils zur Hälfte am 01.04. und 01.10. des Jahres fällig gestellt.
- (7) Die Abmeldung von Trainingszeiten kann nur quartalsweise mit einer 14-tägigen Frist erfolgen.
- (8) Ist der Trainingsbetrieb aufgrund von Umständen, die der Nutzer nicht zu vertreten hat in aufeinander folgenden Wochen nicht möglich, besteht Anspruch auf Entgelterstattung. Kann der Trainingsbetrieb an einzelnen Tagen - insbesondere aufgrund von Feiertagen oder Reparaturen - nicht stattfinden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (9) Die für den Spielbetrieb benötigten Zeiten melden die Vereine dem Stadtsportverband. Die Meldung hat mindestens drei Wochen vor Nutzung zu erfolgen.

- (10) Die Eintragung in den Sporthallenbelegungsplan für den Spielbetrieb erfolgt durch den Stadtsportverband. Mit der Meldung der Trainingszeiten und der Eintragung in den Sporthallenbelegungsplan für den Spielbetrieb durch den Stadtsportverband, gelten die in dieser Entgeltordnung getroffenen Regelungen als zwischen Nutzer und Stadt Werdohl vereinbart.
- (11) Wird eine angemeldete Nutzung nicht in Anspruch genommen, so hat die Absage mindestens zwei Wochen vor Nutzung beim Stadtsportverband und der Stadt Werdohl zu erfolgen. Bei späterer Absage ist das Entgelt entsprechend der zuvor angemeldeten Nutzungsdauer zu entrichten.
- (12) Die im Rahmen des Spielbetriebs entstehenden Nutzungszeiten werden für jeden Spieltag von den Vereinen dokumentiert und der Stadt Werdohl zweimal jährlich mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt zum 01.03. und 01.09. des Jahres unaufgefordert über den Stadtsportverband. Bei der Dokumentation der Nutzungszeiten ist der Betrieb in der Sportanlage zu Grunde zu legen. Umkleidezeiten werden nicht berücksichtigt. Die Nutzungszeiten sind bei der Entgeltberechnung auf die nächste Viertelstunde abzurunden.
- (13) Die Sportstätten sind während der Ferien geschlossen. Sportvereine, die bedingt durch die Teilnahme am Spielbetrieb eine Nutzung während der Ferien anmelden, haben nach erfolgter Zusage durch den Stadtsportverband in Absprache mit der Abteilung Sport und der Abteilung Gebäudemanagement, für die Nutzung ein zusätzliches Nutzungsentgelt gem. § 2 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die gesonderte Abrechnung dieses zusätzlichen Nutzungsentgeltes erfolgt nach Ende der jeweiligen Ferien.
- (14) Bei Nutzung der Sportanlagen außerhalb des Vereinssports erfolgt die Entgeltberechnung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer auf der Basis der in dieser Entgeltordnung getroffenen Regelungen.

#### **§ 4**

##### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung kann der Rat eine Ausnahme gewähren, wenn die Anwendung der Entgeltordnung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Die Nutzer der Sportstätten sind verpflichtet sich in regelmäßigen Abständen über die Regelungen der Entgeltordnung auf der Homepage der Stadt Werdohl ([www.werdohl.de/buerger-rathaus/informationen-aus-dem-rathaus/ortsrecht](http://www.werdohl.de/buerger-rathaus/informationen-aus-dem-rathaus/ortsrecht)) zu informieren.

## **§ 5**

### **Sonderregelung für das Jahr 2024**

- (1) Korrigiert ein Nutzer nicht innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung dieser Entgeltordnung die von ihm aktuell gemeldeten Trainingszeiten gemäß dem Sporthallenbelegungsplan für den Übungs- und Trainingsbetrieb vom 24.03.2024, sowie dem Belegungsplan Trainingsbetrieb für die Sportplätze Altenmühle und Riesei -Saison 2023/2024-, so werden diese als Abrechnungsgrundlage für das Nutzungsentgelt bis zum 31.12.2024 herangezogen. Die Abrechnung für das Jahr 2024 erfolgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2024 nach Inkrafttreten dieser Entgeltordnung als Gesamtbetrag fällig zum 01.10.2024.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat am 18.11.2013 beschlossene und am 01.12.2013 in Kraft getretene Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Werdohl außer Kraft.

unterzeichnet von der Allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters Frau Kunze-Haarmann am 05.06.2024  
Hinweisbekanntmachung veröffentlicht: SV: 08.06.2024  
Internetportal der Stadt Werdohl [www.werdohl.de](http://www.werdohl.de): 08.06.2024  
Aushang an der Bekanntmachungstafel, EG, Rathaus: 06.06.2024